Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/9/1 4Ob337/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.09.1959

Norm

UWG §9 C3c

Rechtssatz

Keine Verwechslungsfähigkeit zwischen der Marke "Elektrohansa - Record" und dem Firmenbestandteil "Elektrorecord". Der Gesamteindruck einer Marke oder einer Firmenbezeichnung ist niemals die bloße Summe ihrer einzelnen Bestandteile, vielmehr kommt jedem Element ein eigener Wertigkeitsgrad zu.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 337/59
  Entscheidungstext OGH 01.09.1959 4 Ob 337/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0079176

Dokumentnummer

JJR_19590901_OGH0002_0040OB00337_5900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at